

bei Beginn der Hauptverhandlung mündlich erhoben und ihr wesentlicher Inhalt in das Sitzungsprotokoll aufgenommen.

(3) Der Ladung des Beschuldigten bedarf es nur, wenn er sich nicht freiwillig zur Hauptverhandlung stellt oder nicht dem Gericht vorgeführt wird. Mit der Ladung wird ihm mitgeteilt, was ihm zur Last gelegt wird. Die Ladungsfrist beträgt vierundzwanzig Stunden.

Anm.x Durch Art. 2 der VO über die Beseitigung des Eröffnungsbeschlusses im Strafverfahren vom 13. August 1942 (RGBl. I S. 512) waren in Abs. 1 die auf den Eröffnungsbeschluß bezüglichen Worte gestrichen worden

Ablehnung: des beschleunigten Verfahrens.

§30

(1) Der Amtsrichter lehnt die Aburteilung im beschleunigten Verfahren ab, wenn sich die Sache zur Verhandlung in diesem Verfahren nicht eignet. Dies kann auch in der Hauptverhandlung bis zur Verkündung des Urteils geschehen. Der Beschluß ist unanfechtbar.

(2) Wird die Aburteilung im beschleunigten Verfahren abgelehnt, so bedarf es der Einreichung einer neuen Anklageschrift.

Stellung des Verteidigers.

§31

(1) Der Verteidiger kann die dem Gericht vorliegenden Akten von dem Zeitpunkt ab einsehen, in dem der Staatsanwalt bei Gericht den Antrag auf Aburteilung im beschleunigten Verfahren stellt. Durch die Akteneinsicht darf das Verfahren nicht aufgehalten werden.

(2) Von demselben Zeitpunkt an ist dem verhafteten Beschuldigten schriftlicher und mündlicher Verkehr mit dem Verteidiger ohne die im § 148 Abs. 2, 3 der Reichsstrafprozeßordnung vorgesehenen Beschränkungen gestattet.

Art. 1 § 5 der Durchl. VO' zur Zust. VO vom 13. März 1910 (RGBl. I S. 489):

(1) Im beschleunigten Verfahren kann der Amtsrichter auf Antrag des Staatsanwalts im Urteil oder nachträglich durch